

Allen in den Rechtspflegeorganen tätigen Frauen gilt am Internationalen Frauentag unser herzlicher Gruß und unser Dank für ihre hervorragende und ehrenliebenden Frauen der ganzen Welt, volle Arbeit beim umfassenden Aufbau des Sozialis-

mus, für die Sicherung des Friedens und die Festigung der Freundschaft und Verbundenheit mit den fried-

Zut> J&iskussiok,

RUDI FRENZEL, wiss. Assistent am Institut für Strafrecht der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Ursachen und begünstigende Bedingungen der Erziehungspflichtverletzungen

Schluß*

Zu den subjektiven Umständen der Täterpersönlichkeit

Die individualistische Einstellung der Rechtsverletzer war unterschiedlich stark ausgeprägt und beeinflusste in unterschiedlicher Weise das Zustandekommen der Straftat. Das hängt ab vom Ausmaß der Konzentration negativer Umstände und Faktoren auf die Person des Rechtsverletzers sowie von dem Zeitraum und der Intensität ihrer Einwirkung.¹³

Verschieden waren auch die charakterlichen und emotionalen Eigenschaften und ihre Rolle bei der Entstehung der Pflichtverletzung. Das liegt ebenfalls in den unterschiedlichen Entwicklungsbedingungen der Täter begründet. Diese Eigenschaften erlangten eine relative Festigkeit und stellten bei der Herausbildung der Tat einen der Faktoren dar, die in gewisser Weise eine selbständige Bedeutung haben. Bei der zuletzt genannten Tätergruppe (§§ 170 d, 223 b StGB) waren ungünstige Umstände und Faktoren nicht nur auffällig stark konzentriert, auch ihre Einwirkungsdauer war regelmäßig sehr lang, meist mehrere Jahre. Infolgedessen kommt es bei solchen Erziehern durch Gewöhnung an eine unmoralische Lebensweise zu einer Verhärtung ihrer antisozialen Einstellung. Die Anpassungsfähigkeit an die gesellschaftlichen Erfordernisse verkümmert, was eine zunehmende Enthemmung bei der Verfolgung individualistischer Ziele und Wünsche zur Folge hat. Die Täter verharrten in ihrer isolierten Position trotz Unterstützung, helfender Belehrungen sowie Ermahnungen durch staatliche oder gesellschaftliche Kräfte und konnten auch durch Androhung von Strafen nicht mehr von ihrem gesellschaftswidrigen Verhalten abgebracht werden. Von 18 wegen Vernachlässigung ihrer Kinder verurteilten Personen dieser Tätergruppe wurde auf 17 vorher wiederholt durch staatliche Organe wie Jugendhilfe, Gesundheitswesen, Volkspolizei und durch gesellschaftliche Kräfte im Betrieb, in der Hausgemeinschaft usw. Einfluß genommen, verbunden mit materiellen Unterstützungen, Vermittlung von Arbeit u. ä. Bei 15 Personen wurde keinerlei Erfolg erzielt, bei zweien eine nur vorübergehende geringfügige Besserung. Allerdings vermochten die angewandten Methoden die gegebenen Möglichkeiten zu wirksamer gesellschaftlicher Einflußnahme bei weitem nicht auszuschöpfen.

Bei solchen Straftaten wie der Vernachlässigung der Kinder bestehen die Motive der Täter insbesondere in Vergnügungssucht, ungezügelter Geschlechtsbegierde, Sucht nach Rausch (Alkoholeuphorie); bei der Mißhandlung von Kindern in Haß, in gewissenloser Einschüchterung und ähnlichen niedrigen Beweggründen; bei der Duldung von solchen Straftaten wie Diebstahlshandlungen ihrer Kinder ist es meist skrupelloser Egoismus oder Habgier. Derartige Motive sind für diese Erzieherpersönlichkeiten kennzeichnend. Als hervorstechende subjektive Eigenschaften fielen auf: Hartherzigkeit,

Roheit, Faulheit, Trägheit; sie waren liederlich, gefühlsarm, schlampig, willen- und prinzipienlos.

Für solche Erzieher ist die Verletzung ihrer Erziehungspflicht nicht atypisch, sondern typisch. Das jugendschädigende Verhalten ist Ausdruck des allgemeinen Verhältnisses des Erziehers zur Gesellschaft, zu den staatlichen Grundregeln des Zusammenlebens und nicht nur Produkt einer schwachen Stunde, nicht zufällig in bezug auf das gesellschaftliche Gesamtverhalten. Sie verletzen ihre Erziehungspflichten in der Regel ganz erheblich und stellen deswegen eine besonders ernste Gefahr für den Entwicklungsprozeß der betroffenen Minderjährigen dar. Ihr Tun oder Unterlassen schädigt oder zerstört die speziellen sozialen Beziehungen zwischen Erzieher und Erziehungsbedürftigen und ist in beträchtlichem Maße gesellschaftswidrig.

Das besagt jedoch nicht, daß diese Menschen aus Feindschaft, aus offener Ablehnung der sozialistischen Gesellschaftsordnung handeln. Ihr Verhalten ist vielmehr Ausdruck eines stark zurückgebliebenen Bewußtseins. Der allgemeine Entwicklungswiderspruch zwischen den Überresten im Denken und Handeln einer Anzahl von Menschen und ihrem sozial¹⁴ sehen Sein, der sozialistischen Wirklichkeit, hat sich in der Person dieser Erzieher äußerst zugespitzt. Sie müssen als politisch-gesellschaftlich indifferent und z. T. sogar als asozial bezeichnet werden.¹⁴

Von dieser Täterkategorie unterscheiden sich ganz erheblich diejenigen Erzieher, die unter dem Einfluß bestimmter Schwierigkeiten im persönlichen Leben handeln — regelmäßig familiärer Art, — oder die infolge ungenügender Anstrengungen bei der Erfüllung ihrer Erziehungsaufgaben zwar pflichtvergessen sind, aber sich nicht bewußt gesellschaftswidrig verhalten. Bei diesen Personen sind individualistische Einstellungen und Gewohnheiten weniger fest ausgeprägt. Sie stellen sich im großen und ganzen richtig auf die Belange ihrer Kinder und auf die Interessen der Gesellschaft ein und nehmen bei der Befriedigung ihrer persönlichen Bedürfnisse darauf Rücksicht. Ihrem Bewußtsein mangelt es jedoch an der nötigen Festigkeit, so daß sie Konfliktsituationen nicht immer gewachsen sind. In charakterlicher Hinsicht fiel bei einigen ihre Unausgeglichenheit auf. Sie waren inkonsequent, inkonstant; es fehlte an Entschiedenheit und Beherrschung.

Bei diesen Personen kam es zur Äußerung des an sich nur schwach ausgebildeten Individualismus unter dem Einfluß bestimmter ungünstiger Umstände und persönlicher Konflikte. Sie handelten aus Verzweiflung, Angst, augenblicklicher Verärgerung oder ähnlichen Motiven, die sich wesentlich von den bei der zuerst genannten Tätergruppe festgestellten niedrigen Beweggründen

¹⁴ Deshalb bildet auch bei dieser Tätergruppe die Rückfallkriminalität ein ernstes Problem. Sie liegt mit etwa 50% über dem durchschnittlichen Anteil der Rückfallkriminalität an der Gesamtkriminalität in der DDR (zwischen 20 und 25%); vgl. H. Harland, „Die Kriminalität in der DDR und in Westdeutschland im Jahre 1961“, NJ 1962 S. 732.

* Der erste Teil dieses Beitrags wurde in NJ 1964 S. 111ff. veröffentlicht. - D. Ked.

¹³ Vgl. auch A. B. Sacharow, Die Persönlichkeit des Täters und die Ursachen der Kriminalität in der UdSSR, Berlin 1963, S. 145.